

Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Offenburg **(Friedhofsgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 2, 11 und §§ 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193) i. V. m. §§ 4, 11 der Gemeindeordnung (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2013 die nachstehende Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) mit Wirkung zum 01.08.2013 beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Offenburg erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen im Sinne des § 1 der Friedhofsatzung sowie nach § 6 für die Zulassung der gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

- a) der Antragsteller
- b) wer die Gebührensschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung der Gebühr, Festsetzung, Fälligkeit, Beitreibung

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grab- und Friedhofnutzungsgebühren (inkl. ggf. der Grünpflegekosten bei Rasengräbern) mit der Verleihung des Nutzungsrechts, bei Familien- und/oder Partnerbäumen bei Verleihung der Nutzungsberechtigung, bei sonstigen Gebühren mit der Erbringung der Leistung, bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebührensschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung beigetrieben

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist (s. Anlage).
- (2) Für Todesfälle bei Kindern und Jugendlichen (nicht Totgeburten) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr reduzieren sich alle anfallenden Gebühren generell um 50 %.

§ 5 Härteregelung

In Härtefällen gilt § 227 der Abgabenordnung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Offenburg vom 01.07.2011 außer Kraft.

Offenburg, 22.07.2013

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.